

Fanrbewilligung Stoc	illigung Sto	os
----------------------	--------------	----

CECI	ICLICE			2026	2020
GESI	JCHSF	UKIVI	ULAK	ZUZD	- 2028

GESUCHSFORMULA	R 2026 - 2	.028		
Für die Erteilung einer allgemeine strasse, gemäss Reglement des ( Mai 1998				
Vorname		Nachnam Nachnam	ne	
Geburtsdatum		Telefon		
Adresse		Wohnort		
Fahrzeug (Fz)-Kontrollschild	SZ			
Standort Parkplatz	☐ Garage	Aussenparkplatz	andstück Nr. Stand	ort):
Foto Parkplatz beilegen (Carpo	_		ındstück Nr. Stando	ort).
Fahrbewilligung für	<u>2026</u>	☐ 2027   ☐ 2	028	
Bewilligungspflichtig sind Fahrze rikuliertes Fahrzeug. Neuzuzüger ein Gesuch an die Gemeindeverw	(mit Steuerdom	izil Morschach (Ortste	eil Stoos)) während	des Jahres, haben
Gewünschte Fahrbewilligunger	n 1 Jahr	2 Jahre	3 Jahre	Perimeterpflicht
Ried-Muotathal bis Ringstr. *	CHF 2	00	☐ CHF 600	☐ JA
Nägelisgärtli-Stooswaldstr.	CHF 6	0	☐ CHF 180	☐ JA
Ringstrasse Stoos	CHF 6	0	☐ CHF 180	☐ JA

zusätzlich Verwaltungsgebühr: CHF 40.00 (alle Angaben in CHF; keine Rückerstattung!)

Sollte während der Fahrbewilligungsperiode (2026-2028) das Fahrreglement abgeändert werden, behält sich der Gemeinderat vor, die Bewilligung zu annullieren oder eine neue auszustellen.

<sup>\*</sup> Falls Sie die Strecke Ried-Muotathal bis Ringstrasse im Winter (1. Dezember bis 30. April) befahren, verpflichten Sie sich mit Ihrer Unterschrift, sich an den Kosten für den Winterdienst dieser Strecke zu beteiligen. Der Einzug erfolgt über die IG Schneeräumung Ried-Stoos (Beschluss Vorstand FLG Ried-Stoos).

Gemeinde Morschach Schulstrasse 6 6443 Morschach

T 041 825 13 30

gemeinde@morschach.ch www.morschach.ch



## Auszug aus dem "Reglement betreffend Verkehrsbeschränkungen auf der Stooswaldstrasse und auf der Ringstrasse" vom 13. Januar 1998, mit Änderungen vom 27. Mai 1998

## Art 3 Abs. 3 Fahrbewilligungen pro Haushalt

Pro Haushalt mit nichterwerbstätigen Kindern (Nachkommen) besteht nur Anspruch auf Erteilung einer Fahrbewilligung für ein Fahrzeug, pro Haushalt mit erwerbstätigen Kindern (Nachkommen) auf insgesamt maximal zwei Fahrbewilligungen.

## Art 3 Abs. 4 Parkplatz

Voraussetzung für die Erteilung der Fahrbewilligung ist zudem der Nachweis einer privaten und rechtlich zulässigen Fahrzeugabstellmöglichkeit. Der Gemeinderat Morschach ist berechtigt, im Interesse des Ortsbildes und des Tourismus die Erteilung der Fahrbewilligungen vom Nachweis der Parkierung der Fahrzeuge in geschlossenen Garagen abhängig zu machen, wobei begründete Ausnahmen vorbehalten bleiben.

## Art 7 Winterfahrverbot

Während den Zeiten des Betriebs von Skiliftanlagen auf dem Stoos, spätestens jedoch ab dem 20. Dezember und mindestens bis Ostermontag, gelten die Fahrbewilligungen nach Art. 3 (ganzjährige Stoosbewohner), Art. 4 Abs. 1 (Land-, Alp- und Forstwirtschaft) und Art. 5 Abs. 1 lit. b (Lebensmittelgeschäfte), mit Ausnahme der Belieferungen auf dem Stoos, und lit. c (Handwerksbetriebe) des Reglements für die Ringstrasse, Stoos, nicht (Winterfahrverbot).

Mit Ihrer Unterschrift akzeptieren Sie, das Reglement betreffend Verkehrsbeschränkungen auf der Stooswaldstrasse und auf der Ringstrasse Stoos zur Kenntnis genommen zu haben. Sie akzeptieren dieses in allen Teilen als Bestandteil der Fahrbewilligung, dies auch bezüglich des Befahrens der Stooswaldstrasse auf eigenes Risiko und unter eigener Haftung, bei Haftungsausschluss der Gemeinde Morschach und der Grundeigentümer (Art. 16, Abs. 6 des Reglements). Sie verpflichten sich, das Reglement einzuhalten.

Ort / Datum	Unterschrift	Unterschrift		
Kontrolle/Genehmigung Bewilligung	sinstanz:			
Datum	Unterschrift			
Fahrbewilligung-Nr.	Versand am			